

## S a t z u n g

---

der Stadt Zülpich über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weiler i.d.E.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.8.1997 (BGBL I S. 2241 ) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des BauGB-Maßnahmengesetzes vom 28.4.1993 (BGBL I S. 622 ) sowie dem § 7 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-.Westfalen vom 14.7.1994 ( GV NW S. 666 ) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 18.6.98 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ( gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit A bezeichnet, nicht schraffiert und mit einer Linie abgegrenzt dargestellt.
- (2) Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ( gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz ) in das unter Abs. 1 genannte Gebiet. Die Flächen sind mit C bezeichnet und kariert dargestellt.

### § 2

- (1) Für die einbezogenen Flächen C (§ 1 Abs. 2 ) wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.
- (2) Innerhalb der mit C ( § 1 Abs. 3 ) bezeichneten Flächen sind je Baugrundstück zur Kompensation für den Eingriff ein hochstämmiger, großkroniger, mindestens 4 mal verpflanzter Baum mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm in 1 m Höhe, der nachfolgend aufgeführten Artenliste, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Zusätzlich ist je 10 qm befestigte Grundstücksfläche ein Strauch der nachfolgend aufgeführten Artenliste zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume und Sträucher sind als Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin zu pflanzen.

Artenliste der hochstämmigen Bäume:

Stieleiche, Hainbuche, Esche, Eberesche oder hochstämmige alte regionale Obstgehölze.

Artenliste der Sträucher

Hasel, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Hardriegel, Liguster,  
Feldahorn, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen.

§ 3

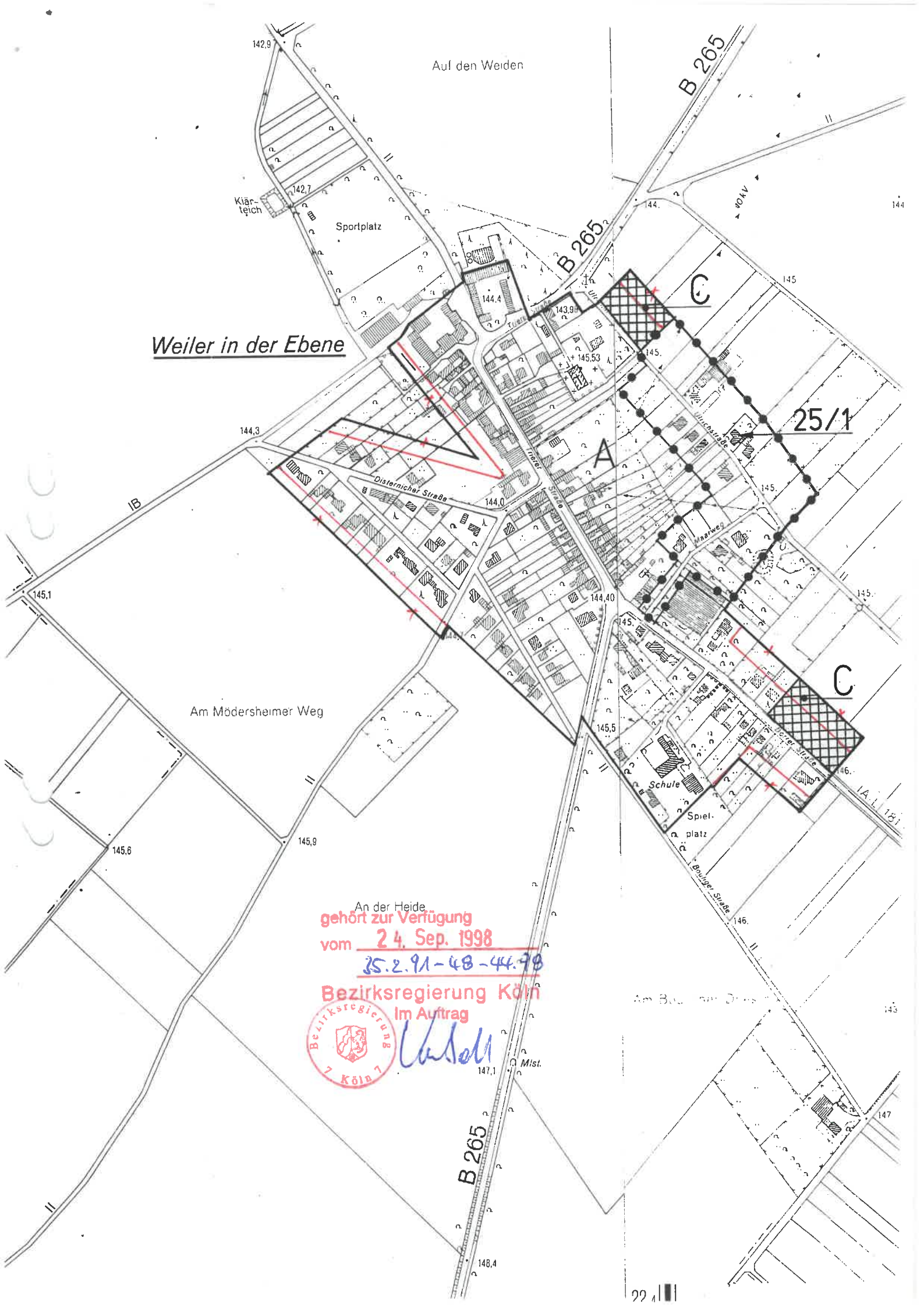
Die beigelegte Karte zum Ortsteil Weiler i.d.E. im Maßstab 1:5000  
ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden in die Satzung aufgenommen:

Die geordnete Entsorgung wird über ein Trennsystem sichergestellt.  
Maßnahmen zur Versickerung sind wegen der festgestellten Bodenver-  
hältnisse nicht möglich. Der generelle Schutz des Grundwassers wird  
beachtet.



Weiler in der Ebene

An der Heide  
gehört zur Verfügung  
vom 24. Sep. 1998  
35.2.91-48-44.78

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag



*W. Schell*